

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Schmidt, Angela Schneider-Forst und Erhard Lelle (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

### Umsetzung der EU-Richtlinie zur Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage 3008 vom 31. März 2000 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches sind die für die Umsetzung in Rheinland-Pfalz wesentlichen Inhalte der o. g. Richtlinie?
2. Seit wann ist diese Richtlinie der Landesregierung Rheinland-Pfalz bekannt?
3. Welche inhaltlichen und zeitlichen Planungen hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz, um die EU-Richtlinie in Rheinland-Pfalz umzusetzen?
4. Wann und wie hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz bislang die betroffenen Berufsverbände und Fachschulen sowie die sog. Abnehmerseite (Kirchen, Kommunen, Zweckverbände) über die anstehenden Neuerungen informiert?
5. Mit welchen jährlichen Mehrkosten (aufgeschlüsselt) rechnet die Landesregierung ab der Umsetzung der EU-Richtlinie für das Land und die Kommunen?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2000 wie folgt beantwortet:

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage gehe ich davon aus, dass sich die Fragen auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG beziehen. Eine Richtlinie zur Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher hat die EU nicht erlassen.

Die Einzelfragen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

In der vorgenannten Richtlinie ist u. a. geregelt, dass eine Vielzahl von Berufsabschlüssen – u. a. auch der zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher in Deutschland – als „Diplom“ im Sinne der EU-Richtlinie 92/51 EWG gilt.

Diese EU-Anerkennungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die in ihr aufgeführten Berufe gegenseitig anzuerkennen. Nur bei Bestehen wesentlicher Unterschiede zwischen der vom Migranten oder der Migrantin absolvierten Ausbildung und der im Aufnahmestaat verlangten Ausbildung können die Behörden des Aufnahmestaates eine Ausgleichsmaßnahme vorsehen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung).

Die für die Ausbildung und Berufsanerkennung von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern zuständigen Landesressorts Rheinland-Pfalz haben sich Mitte der 90er Jahre dafür ausgesprochen, in EU-Mitgliedstaaten absolvierte Ausbildungen voll anzuerkennen. Mit dieser Entscheidung, die aufgrund der Ausbildungsniveaus in den EU-Mitgliedstaaten gerechtfertigt erscheint, wird auch der Zielsetzung der Richtlinie, Hindernisse für die Freizügigkeit der Berufsausbildung abzubauen, gefolgt.

b. w.

Zu 2.:

Die Anerkennungsrichtlinie ist der Landesregierung seit deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1992 bekannt.

Zu 3.:

Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Erzieherinnen und Erziehern der EU-Mitgliedstaaten ist in der Schulgesetznovelle vom 10. Januar 1996 durch Aufnahme des § 92 geregelt worden.

Zu 4.:

Die Landesregierung hat die betroffenen Berufsverbände, Fachschulen und die Arbeitnehmerseite über die Anerkennungsrichtlinie seit 1992 in einer Vielzahl von Besprechungen, zuletzt in den Abstimmungsgesprächen über die Kindertagesstätten-Fachkräftevereinbarung vom 1. April 1999 informiert.

Zu 5.:

Wegen der geringen Zahl von Anträgen auf Berufsanerkennung (jährlich weniger als fünf) entstehen der Landesregierung keine zusätzlichen Kosten.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner  
Staatsminister